

## Vorschreibung des Kammerbeitrages für das Kalenderjahr 2024

Gemäß §§2, 3 und 4 der Beitragsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer 2024 werden die Kammerbeiträge zur Landes Zahnärztekammer Burgenland und zur Österreichischen Zahnärztekammer nach der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage für niedergelassene ZahnärztInnen, ZahnärztInnen im Angestelltenverhältnis sowie Wohnsitz ZahnärztInnen wie folgt vorläufig für alle festgesetzt:

Landes Zahnärztekammer Burgenland für 12 Monate	€ 1.600,00 (2,0%)
Österreichische Zahnärztekammer für 12 Monate	€ 700,00 (0,7%)
<b>Gesamt</b>	<b>€ 2.300,00</b>

Der Kammerbeitrag für **Berufsanfänger sowie außerordentliche Mitglieder** wird direkt von der Landes Zahnärztekammer vorgeschrieben – hier ist kein Antrag auf Reduktion notwendig, da für diese Gruppe eine andere Berechnung laut Beitragsordnung gültig ist.

**Sollten Sie eine Herabsetzung beantragen wollen, ersuchen wir Sie Ihren begründeten Antrag samt Einkommensteuerbescheid 2022 innerhalb der nächsten 6 Wochen zu übermitteln:**

Per E-Mail: [reiter@bgld.zahnaerztekammer.at](mailto:reiter@bgld.zahnaerztekammer.at)

Per Post: Landes Zahnärztekammer Burgenland, Schlossplatz 1, 7431 Bad Tatzmannsdorf

Sofern Sie bereits wissen, dass kein Anspruch auf Herabsetzung besteht, ersuchen wir Sie den Kammerbeitrag auf das Konto der Landes Zahnärztekammer Burgenland bei der

**Bank für Ärzte und freie Berufe**  
**IBAN: AT42 1813 0803 0199 0000**  
**BIC: BWFBATW1XXX**

bis 10.06.2024 einzuzahlen.

Die Beiträge zur Landes Zahnärztekammer Burgenland und zur Österreichischen Zahnärztekammer dienen dazu, den gesamten Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand, sowie spezifische Aktionen der Kammer abzudecken.

Hochachtungsvoll und mit kollegialen Grüßen,



**Dr. Andreas Steiner**  
Finanzreferent



**Dr. Ernst Michael Reicher**  
Präsident

## Erläuterungen

Sehr geehrte Frau Kollegin, Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihr Kammerbeitrag wird immer nach den **Höchstbemessungsgrundlagen** vorgeschrieben.

Höchstbemessungsgrundlage der LZÄK Burgenland 2024	€ 80.000.- p.a.
Höchstbemessungsgrundlage der ÖZÄK 2024	€ 100.000.- p.a.
Mindestbemessungsgrundlage der ÖZÄK und LZÄK 2024 (NL/angestellt)	€ 30.000.- p.a.
Mindestbemessungsgrundlage der ÖZÄK und LZÄK 2024 (WSZA)	€ 10.000.- p.a.

### **Berufsanfänger:**

Als Berufsanfänger gilt, wer noch keine zweijährige zahnärztliche Berufserfahrung (im In- und Ausland) hat. Die Vorschreibung für Berufsanfänger erfolgt nach der Mindestbemessungsgrundlage WSZA der ÖZÄK und LZÄK Bgld von jeweils € 10.000,- p.a.

### **Reduktion:**

Wenn Sie die Höchstbemessungsgrundlage von € 80.000,- p.a. nicht erreichen, können Sie innerhalb von **sechs Wochen** um Herabsetzung Ihres Kammerbeitrages ansuchen.

Berücksichtigt wird dabei nur Ihr Einkommen aus „**zahnärztlicher Tätigkeit**“.

Bitte fügen Sie Ihrem **Antrag auf Herabsetzung unbedingt den Einkommensteuerbescheid/ Jahreslohnzettel aus dem Jahr 2022** hinzu bzw. beantragen Sie eine Fristverlängerung sofern der Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt.

Sollten Sie innerhalb dieser Frist von sechs Wochen keinen Herabsetzungsantrag stellen, so bleibt gemäß § 4 Abs. 4 der Beitragsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer 2024 die Vorschreibung nach der **Höchstbemessungsgrundlage** aufrecht!

Der Verrechnungszeitraum richtet sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zur Landes Zahnärztekammer Burgenland gemäß § 10 Abs.3 Zahnärztekammergesetz.

Gemäß § 4 Abs.2 der Beitragsordnung sind Kammerbeiträge entsprechend der tatsächlichen Dauer der Zugehörigkeit zu aliquotieren.

Wir sind bemüht, auch bei unterjährigen Statusänderungen die Beiträge korrekt vorzuschreiben bzw. Nach- oder Rückzahlungen zu veranlassen. Da uns nicht immer alle dafür relevanten Informationen erreichen, bitten wir Sie - im eigenen Interesse-, Ihre Vorschreibung auf Richtigkeit zu prüfen und Abweichungen zu melden.

Wenn Sie über die Abrechnungsstelle der Österreichischen Zahnärztekammer abrechnen, wird der Kammerbeitrag automatisch über die Abrechnungsstelle in zwei Teilbeträgen (Juni und September) eingehoben

Sollten Sie kein/zu wenig Guthaben bei der Abrechnungsstelle haben, so wird von der Abrechnungsstelle kein Kammerbeitrag abgezogen und die Beträge werden im 4. Quartal des Jahres von der Landes Zahnärztekammer Burgenland direkt vorgeschrieben.

**Sollten Sie keine automatische Abbuchung wünschen, ersuchen wir um Bekanntgabe!**

(Meldungen aus den Vorjahren werden übernommen)

Die Beitragsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer finden Sie im Internet unter den Amtlichen Mitteilungen auf [www.zahnaerztekammer.at](http://www.zahnaerztekammer.at).